

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Bad Münster a. Stein - Ebernbург e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG-Jugend

II. Organe

- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand

III. Untergliederungen

- § 8 DLRG-Stützpunkte

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 9 Prüfungen
- § 10 Ehrungen

V. Schlussbestimmungen

- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Münster am Stein Ebernburg e.V.

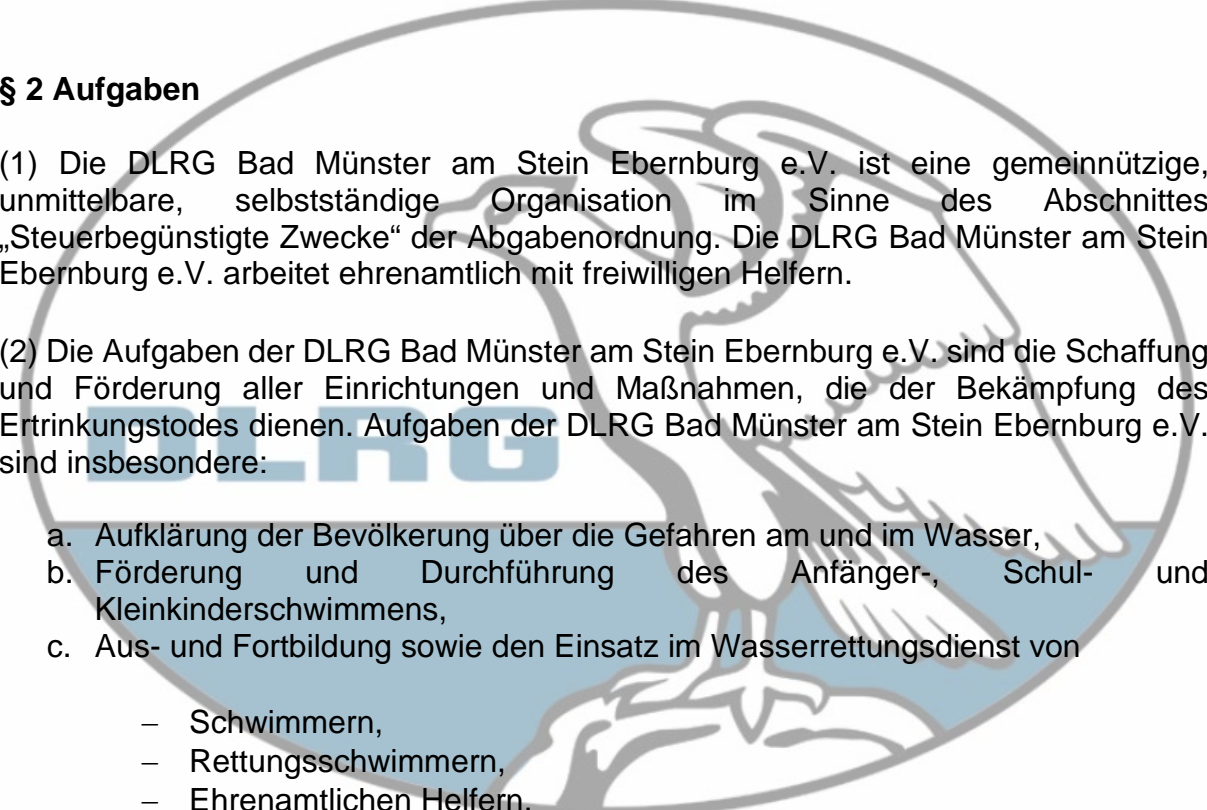
Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach im Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter VR 279 eingetragen.

Er ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück und zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz.

§ 2 Aufgaben

(1) Die DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) Die Aufgaben der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. sind insbesondere:

- 
- a. Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser,
 - b. Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und Kleinkinderschwimmens,
 - c. Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz im Wasserrettungsdienst von
 - Schwimmern,
 - Rettungsschwimmern,
 - Ehrenamtlichen Helfern,
 - d. Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes,
 - e. Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser,
 - f. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - g. Pflege der Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen,
 - h. Werbung für die Ziele der DLRG, soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück oder vom Landesverband Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden,
 - i. Natur und Umweltschutz am und im Wasser,
 - j. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe,
 - k. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

(3) Die DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung gewähren. Alle Mittel der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. und der übergeordneten DLRG-Gliederungen sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet den Vorstand der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.

(4) In der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Bei der Bezirkstagung des Bezirks Nahe-Hunsrück wird das Mitglied durch den Vorsitzenden und die in der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten vertreten.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass sie Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. können nur Mitglieder der DLRG ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung der DLRG.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Austritt,
- c. Streichung aus der Mitgliederliste oder,
- d. Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen übergeordneter Gliederungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach der Zahlung der rückständigen Beiträge fortgesetzt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung oder gegen die Anordnung auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG – Schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a. Rüge,
- b. Verweis,
- c. Zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Ämtern,
- d. Zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder aller Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- g. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(8) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beitragsanteile an Bezirk, Landesverband und Präsidium sind in der festgelegten Höhe fristgerecht an die entsprechende Gliederung abzuführen.

(9) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg abzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend Bad Münster am Stein Ebernburg ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zur DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. werden dadurch nicht berührt.

(2) Die DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

(3) Die Jugend der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. bilden alle Mitglieder bis einschließlich 25. Lebensjahr und die von ihnen unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und Mitarbeiter. Näheres regelt die Jugendordnung.



II. Organe

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die

a) Wahl

- des Vorstandes,
- der Kassenprüfer und deren Vertreter,
- der Delegierten,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens und der Spenden,

d) Entscheidung über Anträge bei

- Satzungsänderungen,
- Auflösung der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V.,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V.

(3) Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. es erfordert oder wenn 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Vorsitzende sind grundsätzlich geheim zu wählen (Stimmzettel). Die restlichen Vorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. besteht aus

- a. Vorsitzenden,
- b. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. Geschäftsführer,
- d. Schatzmeister,
- e. Leiter Einsatz,
- f. Leiter Ausbildung(Schwimmen, Rettungsschwimmen, Wachdienst),
- g. Vorsitzenden der DLRG-Jugend (wird durch die Jugend gewählt),
- h. Öffentlichkeitsarbeit,
- i. max. 4 Beisitzer.

(2) Der Vorstand kann zusätzlich Referenten berufen, die im Allgemeinen kein Sitz und kein Stimmrecht im Vorstand haben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter darf kein weiteres Amt übernehmen. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Bad Münster am Stein Eberburg e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der DLRG Bad Münster am Stein Eberburg e.V.,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung der Mittel,
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f. Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Bad Münster am Stein Eberburg e.V. endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung ist vorher bekannt zu geben. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

III. Untergliederungen

§ 8 DLRG Stützpunkte

(1) Die DLRG Bad Münster am Stein Eberburg e.V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter geführt.

(2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter bestimmen, die vom Vorstand der DLRG Bad Münster am Stein Eberburg e.V. bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Bad Münster am Stein Eberburg e.V. für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Prüfungen und Ordnungen

Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 10 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Abs. 2 die Mitglieder-Versammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. fällt dessen Vermögen an den DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. bis sich eine neue DLRG OG Bad Münster am Stein Ebernburg e.V. gegründet hat. Das Vermögen muss dann in voller Höhe vom DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück e.V. zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.01. 2009 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 16.09.2018 bezüglich § 1 Satz 2 angepasst.

Alle bisherigen Satzungen werden durch diese Satzung aufgehoben.